



GEMA

Lizenzantrag

für die Vervielfältigung grafischer Aufzeichnungen von Werken der Musik
gem. § 53 Abs. 4 Buchstabe a UrhG (**Kopieren von Noten und Liedtexten**)

GEMA – Gesellschaft für musikalische Aufführungs – und mechanische Vervielfältigungsrechte
Bezirksdirektion Stuttgart • Herdweg 63 • 70174 Stuttgart

Einrichtung:

Träger der Einrichtung/Lizenznehmer:

| |
|--|
| |
| |
| |
| |

Ich/wir beantrage/n die Einräumung des Rechtes zur Vervielfältigung grafischer Aufzeichnungen von Werken der Musik (§ 53 Abs. 4 Buchstabe a UrhG) im nachfolgend angegeben Umfang. Insoweit wird ergänzend auf Buchstabe k) der Allgemeinen Bedingungen hingewiesen.

Die GEMA räumt dem Lizenznehmer das Recht zur Vervielfältigung grafischer Aufzeichnungen von Werken der Musik (§ 53 Abs. 4 Buchstabe a UrhG) ein.
Alle ausgewiesenen Beträge sind Nettobeträge und erhöhen sich um die gesetzliche Umsatzsteuer, derzeit 7 Prozent.

Umfang der Vervielfältigungen:

| Ich/wir beantragen die Einräumung der Vervielfältigungsrechte für jährlich: | ab: (MM/JJ) |
|---|-------------|
| <input type="checkbox"/> bis 500 Kopien | EUR 56,- |
| <input type="checkbox"/> bis 1.000 Kopien | EUR 112,- |
| <input type="checkbox"/> bis 1.500 Kopien | EUR 168,- |
| <input type="checkbox"/> bis 2.500 Kopien | EUR 277,- |
| <input type="checkbox"/> bis 5.000 Kopien | EUR 555,- |
| <input type="checkbox"/> bis 7.500 Kopien | EUR 833,- |
| <input type="checkbox"/> bis 10.000 Kopien | EUR 1.112,- |
| <input type="checkbox"/> bis 20.000 Kopien | EUR 2.224,- |

Der Lizenznehmer ist Mitglied in folgendem Verband: _____

Der Vertrag wird ab Antragstellung zunächst für ein Jahr geschlossen.
Er verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, falls nicht einen Monat vor Ende des Vertragszeitraumes eine schriftliche Kündigung erfolgt.
Sofern der Vertrag nicht gekündigt wird, ist jeweils am 1. des Monats des Beginns des Vertragsjahres der Gesamtbetrag brutto im Voraus fällig.

Bei Überschreitung des Umfangs an eingeräumten Kopien verpflichtet sich der Lizenznehmer, die GEMA unaufgefordert über den aktuellen Umfang zu informieren. Die GEMA wird dann ggf. eine Nachlizenzierung und/oder eine Vertragsanpassung vornehmen.

Die umseitig aufgeführten Bedingungen werden Bestandteil des Vertrages und mit der nachstehenden Unterschrift anerkannt.

Die Vertragsunterlagen erhält der Antragsteller in den nächsten Tagen per Post.

Ort / Datum

Unterschrift des Antragstellers

Allgemeine Bedingungen

- A** Das Urheberpersönlichkeitsrecht darf nicht verletzt werden.
- B** Der in diesem Vertrag vereinbarte Pauschalbetrag ist nach den bei Vertragsabschluss gültigen Vergütungs- und gesetzlichen Umsatzsteuersätzen berechnet. Eine Änderung der Vergütungs- oder Umsatzsteuersätze hat eine entsprechende Änderung des vereinbarten Pauschalbetrages zur Folge. Wird die Schiedsstelle von einem Gesamtvertragspartner gemäß § 14 Abs. 1 Ziffer 1 Buchstabe c) UrhWG wegen des Abschlusses oder der Änderung eines Gesamtvertrages (§ 12 UrhWG) angerufen, so gelten die vertraglichen Zahlungen als Akontozahlungen, bis das Verfahren beendet ist.
- C** Sofern der in diesem Vertrag vereinbarte Pauschalbetrag aufgrund der Mitgliedschaft des Vertragspartners in der in diesem Vertrag angegebenen Organisation unter Einräumung eines Gesamtvertragsnachlasses berechnet ist, gilt diese Berechnung nur für die Dauer seiner Mitgliedschaft und die Laufzeit des Gesamtvertrages mit der Organisation. Die GEMA ist berechtigt, ab dem Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft oder des Ablaufs des Gesamtvertrages den Pauschalbetrag nach dem Normaltarif zu berechnen.
- D** Die Zahlung der Vergütung hat unabhängig davon zu erfolgen, ob andere Berechtigte dem Kindergarten die zur Herstellung von Fotokopien etwa notwendige Einwilligung erteilen. Die GEMA weist den Vertragspartner darauf hin, dass zur Herstellung von Kopien eine solche Einwilligung anderer Berechtigter erforderlich sein kann. Es bestehen keinerlei Regressansprüche des Kindergartens an die GEMA, falls eine derartige Einwilligung nicht erteilt wird.
- G** Der Vertrag endet nicht durch Einstellung der mit diesem Vertrag geregelten Nutzungen. Der vereinbarte Pauschalbetrag ist auch dann zu zahlen, wenn von den vertraglich eingeräumten Nutzungsrechten nicht oder nur teilweise Gebrauch gemacht wird.
- H** Mit diesem Vertrag werden, unabhängig von der tatsächlichen Nutzung, grafische Vervielfältigungsrechte gemäß Buchstabe L übertragen.
- I** Änderungen der Vergütungssätze werden durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger bekannt gegeben.
- J** Der GEMA ist vierteljährlich zum 1.1., 1.4., 1.7. und 1.10. eine Aufstellung über die hergestellten Fotokopien (Titelliste) zu übermitteln (sofern keine anderweitige Regelung in einem Gesamtvertrag existiert). Mit Abschluss dieses Vertrages erhält der Kindergarten ein Formular zur Durchführung. Als Eingangsfristen für die Titellisten gelten der 10.1., 10.4., 10.7. sowie der 10.10.
- K**
- a) Die GEMA überträgt dem Kindergarten das Vervielfältigungsrecht grafischer Aufzeichnungen (§ 16 Abs. 1 UrhG) von kleinen Werken (max. 5 Min. Spieldauer) und von Teilen von Werken und/oder Ausgaben der Musik (max. 20% des gesamten Werkes und/oder der gesamten Ausgabe) im Wege der Fotokopie.
 - b) Die Vervielfältigungsstücke dürfen ausschließlich von einem Mitarbeiter des Kindergartens angefertigt werden.
 - c) Die Weitergabe darf ausschließlich unentgeltlich an Kindergartenkinder bzw. deren Eltern zu deren alleinigen Gebrauch erfolgen.
 - d) Die Kopie muss von einer Originalausgabe erstellt werden.
 - e) **Nicht übertragen** werden die Rechte der grafischen Vervielfältigung vollständiger Ausgaben, der grafischen Vervielfältigung von geliehenen oder gemieteten Ausgaben oder Teilen davon, sowie der grafischen Vervielfältigung zur öffentlichen Wiedergabe, insbesondere der Aufführung.
 - f) Das Anfertigen von Farbkopien ist **nicht** gestattet.
- L** Die vertraglich eingeräumten Nutzungsrechte sind nicht auf Dritte übertragbar und gelten nicht für Nutzungen, die räumlich, zeitlich, inhaltlich anderer Art sind als in diesem Vertrag geregelt. Für solche außervertraglichen Nutzungen finden die gesetzlichen Vorschriften Anwendung.
- M** Beide Vertragsparteien verpflichten sich, dem jeweils anderen Vertragspartner jede Änderung der persönlichen Verhältnisse (z.B. Änderung des Namens, der Anschrift, der rechtsgeschäftlichen Vertretung, der Mitgliedschaft zu einer Gesamtvertrags-Organisation, der tariflichen Berechnungsmerkmale) unverzüglich mitzuteilen.
- N** Abweichende Vereinbarungen sind nur rechtswirksam, wenn sie von der GEMA schriftlich bestätigt werden.
- O** Kommt eine Vertragspartei ihren Verpflichtungen nicht vertragsgemäß nach, ist die jeweils andere Vertragspartei abweichend von der vereinbarten Kündigungsfrist berechtigt, nach fruchtloser Mahnung den Vertrag vorzeitig zum jeweils nächsten Monatsende zu kündigen.